

- b) die Ernennung der Delegierten der Gruppe, die an der Konferenz der Union teilnehmen, wobei soweit als möglich eine den Fraktionen der Volkskammer entsprechende Vertretung gewährleistet sein sollte;
- c) die Verwirklichung der Empfehlungen oder Resolutionen der Konferenzen oder des Interparlamentarischen Rates (Artikel 6);
- d) die Propaganda unter den Mitgliedern der Volkskammer, um ihren Beitritt zur Gruppe zu erreichen;
- e) die Korrespondenz mit den zentralen Behörden der Union und mit dem Interparlamentarischen Büro;
- f) die Teilnahme der Gruppe an den Interparlamentarischen Tagungen;
- g) die Einsendung des Rechenschaftsberichtes über die Arbeit der Gruppe während des vorhergehenden Jahres und einer Liste ihrer Mitglieder vor dem 31. März jedes Jahres (Statut der Union, Art. 3).

Das Komitee bestellt das Büro der Gruppe, dessen Pflicht es ist, unter Anleitung des Vorsitzenden ständige Verbindung mit dem Interparlamentarischen Büro zu halten und die Verwaltungsgeschäfte der Gruppe zu führen.

Artikel 8

Das Komitee erstattet der Generalversammlung der Gruppe jährlich über seine Tätigkeit Bericht.

Artikel 9

Im Falle der Neuwahl der Volkskammer übernimmt das im Amt befindliche Komitee die Erledigung der Geschäfte bis zur Tagung der Generalversammlung, die auf seine Veranlassung hin binnen zwei Monaten nach dem Antritt der neuen Volkskammer einberufen wird (Artikel 5).

Artikel 10

Das Komitee setzt seine Arbeitsordnung selbst fest.